

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Collini Gruppe

Stand August 2007

§ 1

Begriffsbestimmung

Unternehmer im Sinne der folgenden Bedingungen ist dasjenige Unternehmen der Collini-Gruppe, das sich dem Besteller gegenüber zu einer Leistung verpflichtet.

Diese Leistungen bestehen vorzugsweise in der Lohnveredelung von Waren, welche der Besteller zu diesem Zweck zur Verfügung stellt.

§ 2

Anwendungsbereich

Für alle – auch zukünftigen - Verträge über Leistungen gelten die nachstehenden Bedingungen, soweit nicht abweichende schriftliche Vereinbarungen getroffen sind. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Bestellers erlangen auch dann keine Geltung, wenn der Unternehmer ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat oder in Kenntnis dieser Bedingungen die in Auftrag gegebenen Leistungen ausführt.

§ 3

Preise

- (1) Die vom Unternehmer angebotenen oder bestätigten Preise für Lohnveredelung gelten unter der Bedingung, dass die zu veredelnden Waren veredelungsgerecht konstruiert sind und den in der Anfrage oder im Angebot definierten Mengen und Spezifikationen entsprechen. Für Waren, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, wird die Lohnveredelung nach Aufwand abgerechnet.
- (2) Die Preise verstehen sich netto ab Werk ohne Transport- und Verpackungskosten und exklusive Mehrwertsteuer. Der Unternehmer kann die Preise an veränderte Rohstoffpreise und Fremdkosten anpassen.

§ 4

Lieferfrist

Angaben zu Lieferfristen sind annähernd. Lieferfristen beginnen mit dem Tag der Anlieferung der zu veredelnden Ware beim Unternehmer, jedoch nicht vor Klärung aller Ausführungseinzelheiten und Erfüllung aller sonstigen vom Besteller für die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages zu schaffenden Voraussetzungen. Die Lieferfristen sind eingehalten, wenn die Waren zum vereinbarten Zeitpunkt das Lieferwerk verlassen oder die Versandbereitschaft dem Besteller gemeldet ist. Bei Lieferverzug hat der Besteller dem Unternehmer eine angemessene Nachfrist von mindestens zehn Arbeitstagen zu setzen. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener außergewöhnlicher Ereignisse. Bei darüber hinausgehendem Lieferverzug kann der Besteller für nachgewiesenen positiven Schaden unter Ausschluss weitergehender Ansprüche eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von 5% des vereinbarten Entgeltes, insgesamt beschränkt auf 50% des vereinbarten Entgeltes verlangen.

§ 5

Haftung des Unternehmers

- (1) Der Unternehmer haftet für die vereinbarungsgemäße Erbringung der Leistungen nach den Regeln der Technik unter Beachtung der einschlägigen Normen. Voraussetzung ist, dass die zu veredelnde Ware für die vereinbarte Veredelung geeignet ist. Der Unternehmer haftet insbesondere nicht für die Eignung dieser Waren für eine bestimmte Verwendung, für ihre Funktionsfähigkeit und für die Eignung der Waren für die vom Besteller gewünschte Veredelung.
- (2) Bei mangelhaften Leistungen hat der Unternehmer die Wahl, die Leistung zu verbessern oder den Preis angemessen zu mindern.
- (3) Der Unternehmer haftet für den Verlust oder die Beschädigung der zu veredelnden Waren nur bei Verschulden und soweit von dem Verlust oder der Beschädigung mehr als 3% der Waren betroffen sind.
- (4) Die Haftung des Unternehmers ist in jedem Falle auf direkte Schäden an den zu veredelnden Waren und die Höhe des vereinbarten Entgeltes beschränkt.
- (5) Für das Feuerverzinken gelten ergänzend die „Technischen Lieferbedingungen für die Feuerverzinkung“.

§ 6

Prüfung

Mangels anderweitiger Vereinbarung führt der Besteller die erforderlichen Prüfungen der veredelten Waren durch. Die Leistung gilt als genehmigt, wenn der Besteller dem Unternehmer nicht binnen sieben Tagen ab Lieferung unter Angabe der verwendeten Prüfmethode und der Prüfergebnisse mitteilt, dass die Leistung die Prüfung nicht bestanden hat. Sobald eine Weiterbearbeitung der Waren durch den Besteller oder einen Dritten erfolgt, gilt die Leistung in jedem Fall als genehmigt.

§ 7

Transport (Abholung und Zustellung), Versand und Gefahrenübergang, zufälliger Untergang der Ware

- (1) Der Transport der Waren zum und vom Lieferwerk des Unternehmers erfolgt auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Dies gilt auch dann, wenn der Unternehmer den Transport durchführt oder organisiert.
- (2) Eine Transportversicherung oder eine Versicherung gegen den zufälligen Untergang der Ware wird vom Unternehmer nur auf ausdrückliche Anweisung des Bestellers auf dessen Kosten abgeschlossen.

§ 8

Zahlungsbedingungen

Soweit keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart werden, sind alle Rechnungen innerhalb von acht Tagen ab Rechnungsdatum bar oder mittels Banküberweisung ohne Abzug zahlbar. Bei Verzug sind Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Euribor (3 Monate) und der Inkassoaufwand zu ersetzen.

§ 9

Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

- (1) Gerichtsstand ist nach Wahl des Unternehmers sein Sitz oder A-6800 Feldkirch. Der Unternehmer ist jedoch auch berechtigt, den Besteller vor jedem anderen für den Besteller zuständigen Gericht in Anspruch zu nehmen.

- (2) Die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsteilen unterliegen dem Recht am Sitz des Unternehmers unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes. Für die Auslegung des Vertrages und dieser Bedingungen ist der deutsche Text maßgebend.